

B+A 5/2020 «Konzept Autoparkierung». Gegenüberstellung der Beschlüsse des Grossen Stadtrates und der konstruktiven Gegenvorschläge

Beschlüsse des Grossen Stadtrates von Luzern

vom 12. November 2020

Die grau hinterlegten Passagen betreffen Änderungen, die der Grosse Stadtrat gegenüber B+A 5/2020 beschlossen hat.

- I. Vom Bericht «Konzept Autoparkierung» wird zustimmend Kenntnis genommen.
- II. Für die Ersatzbeschaffung der Parkuhren wird ein Sonderkredit von 1,6 Mio. Franken bewilligt.
- III. **Reglement über private Fahrzeugabstellplätze (Parkplatzreglement)**

vom 12. November 2020

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

gestützt auf §§ 93 ff. des Strassengesetzes vom 21. März 1995 sowie Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 und Art. 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

beschliesst:

Anträge, die die Voraussetzungen für ein konstruktives Referendum erfüllen (konstruktive Gegenvorschläge)

Mit den konstruktiven Gegenvorschlägen wird grundsätzlich der Erlass der Reglemente in der Fassung gemäss B+A 5/2020 verlangt (ohne die vom Grosse Stadtrat vorgenommenen Anpassungen). Die grün hinterlegten Passagen betreffen Passagen, die mit der vom Rat beschlossenen Fassung übereinstimmen und vom B+A 5/2020 abweichen.

- I. –
- II. *[Kein entsprechender Antrag gestellt.]*
- III. **Reglement über private Fahrzeugabstellplätze (Parkplatzreglement)**

vom 12. November 2020

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

gestützt auf §§ 93 ff. des Strassengesetzes vom 21. März 1995 sowie Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 und Art. 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1 *Geltungsbereich*

Das Reglement gilt für das Gebiet der Stadt Luzern.

Art. 2 *Zweck*

Das Reglement umschreibt die Erstellungspflicht für Abstell- und Verkehrsflächen. Es legt insbesondere fest, in welchen Gebieten der Stadt Luzern wie viele Parkplätze und Abstellplätze für Zweiradfahrzeuge auf privatem Grund zu erstellen sind bzw. erstellt werden dürfen.

Art. 3 *Definitionen*

¹ Als Abstellfläche im Sinne dieses Reglements gilt jede gedeckte oder offene Fläche auf privatem Grund, die zum Abstellen von Fahrzeugen geeignet und bestimmt ist.

² Als Parkplatz gilt die Abstellfläche für einen Personenwagen.

³ Verkehrsflächen sind die Zu- und Wegfahrten, Umschlags-, Verlade- und Abladeflächen, Wendeplätze und dergleichen auf privatem Grund.

Art. 4 *Pflicht zur Erstellung von Abstell- und Verkehrsflächen*

¹ Wird durch Bauten und Anlagen oder Teile davon Verkehr verursacht oder vermehrt, so hat die Bauherrschaft bei der Errichtung, Erweiterung oder bei neubauähnlichen Umbauten in einzelnen Geschossen oder ganzen Gebäuden auf dem Baugrundstück Abstell- und Verkehrsflächen für Fahrzeuge der Benutzenden und Besuchenden zu erstellen, soweit die örtlichen Verhältnisse es zulassen und die Kosten zumutbar sind. Das Gleiche gilt bei Zweckänderungen, die einen vermehrten Bedarf an Abstell- und Verkehrsflächen zur Folge haben. Vorbehalten bleibt Art. 13.

I. Allgemeines

Art. 1 *Geltungsbereich*

Das Reglement gilt für das Gebiet der Stadt Luzern.

Art. 2 *Zweck*

Das Reglement umschreibt die Erstellungspflicht für Abstell- und Verkehrsflächen. Es legt insbesondere fest, in welchen Gebieten der Stadt Luzern wie viele Parkplätze und Abstellplätze für Zweiradfahrzeuge auf privatem Grund zu erstellen sind bzw. erstellt werden dürfen.

Art. 3 *Definitionen*

¹ Als Abstellfläche im Sinne dieses Reglements gilt jede gedeckte oder offene Fläche auf privatem Grund, die zum Abstellen von Fahrzeugen geeignet und bestimmt ist.

² Als Parkplatz gilt die Abstellfläche für einen Personenwagen.

³ Verkehrsflächen sind die Zu- und Wegfahrten, Umschlags-, Verlade- und Abladeflächen, Wendeplätze und dergleichen auf privatem Grund.

Art. 4 *Pflicht zur Erstellung von Abstell- und Verkehrsflächen*

¹ Wird durch Bauten und Anlagen oder Teile davon Verkehr verursacht oder vermehrt, so hat die Bauherrschaft bei der Errichtung, Erweiterung oder bei neubauähnlichen Umbauten in einzelnen Geschossen oder ganzen Gebäuden auf dem Baugrundstück Abstell- und Verkehrsflächen für Fahrzeuge der Benutzenden und Besuchenden zu erstellen, soweit die örtlichen Verhältnisse es zulassen und die Kosten zumutbar sind. Das Gleiche gilt bei Zweckänderungen, die einen vermehrten Bedarf an Abstell- und Verkehrsflächen zur Folge haben.

Beschlüsse des Grossen Stadtrates von Luzern
vom 12. November 2020

² Bei Erweiterungen und Zweckänderungen bestimmt sich die Erstellungspflicht aufgrund der Differenz zwischen der bisherigen und der neuen Nutzung.

³ Die Erstellung von Park- und Abstellplätzen für Zweiradfahrzeuge wird in den Abschnitten II.–V. geregelt.

⁴ Wo aufgrund der Nutzung der Bauten mit dem regelmässigen Abstellen von schweren Motorwagen zu rechnen ist, sind für diese Fahrzeuge besondere Abstellflächen zu erstellen.

⁵ Bei den im Reglement nicht aufgeführten Nutzungen oder bei besonders gelagerten Fällen wird die Anzahl der Abstellplätze im Einzelfall unter Berücksichtigung der öffentlichen und privaten Interessen sowie der zonenbezogenen Reduktion gemäss diesem Reglement festgelegt. Als Richtlinie können die einschlägigen Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS) berücksichtigt werden. Vorbehalten bleiben besondere Regelungen anderer Erlasse, insbesondere über die Einkaufs- und Fachmarktzentren.

Art. 5 *Einschränkungen*

Wenn verkehrstechnische, feuerpolizeiliche, wohnhygienische oder andere raumplanerische Gesichtspunkte, insbesondere der Schutz der Wohnumgebung und des Ortsbildes, der Umwelt, Natur und Landschaft, oder die Leistungsfähigkeit des angrenzenden Strassennetzes es erfordern, wenn bereits eine genügende Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr besteht oder wenn für das Ortsbild wichtige Grün- und Freizeitflächen zweckentfremdet würden, sind die Abstellflächen zu reduzieren, auf mehrere Grundstücke aufzuteilen oder ist deren Erstellung zu untersagen.

Anträge, die die Voraussetzungen für ein konstruktives Referendum erfüllen (konstruktive Gegenvorschläge)

² Bei Erweiterungen und Zweckänderungen bestimmt sich die Erstellungspflicht aufgrund der Differenz zwischen der bisherigen und der neuen Nutzung.

³ Die Erstellung von Park- und Abstellplätzen für Zweiradfahrzeuge wird in den Abschnitten II.–V. geregelt.

⁴ Wo aufgrund der Nutzung der Bauten mit dem regelmässigen Abstellen von schweren Motorwagen zu rechnen ist, sind für diese Fahrzeuge besondere Abstellflächen zu erstellen.

⁵ Bei den im Reglement nicht aufgeführten Nutzungen oder bei besonders gelagerten Fällen wird die Anzahl der Abstellplätze im Einzelfall unter Berücksichtigung der öffentlichen und privaten Interessen sowie der zonenbezogenen Reduktion gemäss diesem Reglement festgelegt. Als Richtlinie können die einschlägigen Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS) berücksichtigt werden. Vorbehalten bleiben besondere Regelungen anderer Erlasse, insbesondere über die Einkaufs- und Fachmarktzentren.

Art. 5 *Einschränkungen*

Wenn verkehrstechnische, feuerpolizeiliche, wohnhygienische oder andere raumplanerische Gesichtspunkte, insbesondere der Schutz der Wohnumgebung und des Ortsbildes, der Umwelt, Natur und Landschaft, oder die Leistungsfähigkeit des angrenzenden Strassennetzes es erfordern, wenn bereits eine genügende Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr besteht oder wenn für das Ortsbild wichtige Grün- und Freizeitflächen zweckentfremdet würden, sind die Abstellflächen zu reduzieren, auf mehrere Grundstücke aufzuteilen oder ist deren Erstellung zu untersagen.

Art. 6 *Mobilitätskonzept*

¹ Die zuständige Behörde kann für Projekte mit mehr als 30 Parkplätzen in Planungs- und Baubewilligungsverfahren Mobilitätskonzepte verlangen:

- a. wenn sich Überlastungen auf dem übergeordneten Strassennetz abzeichnen;
- b. wenn eine nutzungsbezogene Zuordnung von Parkplätzen aufgehoben wird;
- c. wenn Fahrtenmodelle zum Einsatz kommen.

² Mobilitätskonzepte zeigen für besondere Nutzungen und besondere Verhältnisse Massnahmen auf, die den induzierten Verkehr mit den Strassenkapazitäten sowie mit dem öffentlichen Verkehr und dem Langsamverkehr abstimmen.

³ Mobilitätskonzepte müssen mindestens folgende Aspekte behandeln:

- a. Ziel, Zweck und Zuständigkeit;
- b. Zusammenspiel von Parkplatzangebot und erwarteter Parkplatznachfrage;
- c. Ausstattung der Parkieranlagen;
- d. Parkplatzbewirtschaftung;
- e. Integration in übergeordnetes Parkleitsystem (falls vorhanden);
- f. Monitoring;
- g. Massnahmen/Sanktionen, sofern Ziele nicht erreicht werden.

Art. 7 *Fahrtenmodell*

¹ Die zuständige Behörde kann im Planungs- und Baubewilligungsverfahren anstelle oder zusätzlich zu einer maximal zulässigen Zahl der Parkplätze eine maximal zulässige Zahl der Fahrten festlegen.

Art. 6 *Mobilitätskonzept*

¹ Die zuständige Behörde kann für Projekte mit mehr als 30 Parkplätzen in Planungs- und Baubewilligungsverfahren Mobilitätskonzepte verlangen:

- d. wenn sich Überlastungen auf dem übergeordneten Strassennetz abzeichnen;
- e. wenn eine nutzungsbezogene Zuordnung von Parkplätzen aufgehoben wird;
- f. wenn Fahrtenmodelle zum Einsatz kommen.

² Mobilitätskonzepte zeigen für besondere Nutzungen und besondere Verhältnisse Massnahmen auf, die den induzierten Verkehr mit den Strassenkapazitäten sowie mit dem öffentlichen Verkehr und dem Langsamverkehr abstimmen.

³ Mobilitätskonzepte müssen mindestens folgende Aspekte behandeln:

- h. Ziel, Zweck und Zuständigkeit;
- i. Zusammenspiel von Parkplatzangebot und erwarteter Parkplatznachfrage;
- j. Ausstattung der Parkieranlagen;
- k. Parkplatzbewirtschaftung;
- l. Integration in übergeordnetes Parkleitsystem (falls vorhanden);
- m. Monitoring;
- n. Massnahmen/Sanktionen, sofern Ziele nicht erreicht werden.

Art. 7 *Fahrtenmodell*

¹ Die zuständige Behörde kann im Planungs- und Baubewilligungsverfahren anstelle oder zusätzlich zu einer maximal zulässigen Zahl der Parkplätze eine maximal zulässige Zahl der Fahrten festlegen.

Beschlüsse des Grossen Stadtrates von Luzern
vom 12. November 2020

² Mit Fahrtenmodellen können Nutzungen mit erheblichem Verkehrsaufkommen an raumplanerisch geeigneten oder erwünschten Lagen zugelassen werden.

³ Fahrtenmodelle müssen folgende Mindestinhalte aufweisen:

- a. Ziel, Zweck und Zuständigkeiten;
- b. Verkehrsgutachten;
- c. Maximal zulässige Fahrtenzahl im Zusammenspiel mit Parkplatzangebot;
- d. Regelung der Übertragung von Fahrten;
- e. Regelung Betriebsorganisation, beispielsweise Parkplatzmanagement, Fahrtenmanagement;
- f. Regelung Monitoring;
- g. Massnahmen und Sanktionen, sofern Ziele nicht erreicht werden.

Art. 8 *Zuständige Behörde*

Die Baubewilligungsbehörde setzt das Ausmass der Abstell- und Verkehrsflächen gestützt auf das vorliegende Reglement in der Baubewilligung fest.

II. Berechnung der Parkplatzzahl

Art. 9 *Normbedarf*

¹ Als Normbedarf wird diejenige Zahl Parkplätze bezeichnet, die notwendig ist, wenn die Verkehrsbedürfnisse eines Objektes vorwiegend mit privaten Verkehrsmitteln befriedigt werden müssen.

² Die Parkplätze werden nach Benutzerkategorien eingeteilt in Parkplätze für Bewohnende, Parkplätze für Besuchende sowie Kundschaft und Parkplätze für Beschäftigte.

Anträge, die die Voraussetzungen für ein konstruktives Referendum erfüllen (konstruktive Gegenvorschläge)

² Mit Fahrtenmodellen können Nutzungen mit erheblichem Verkehrsaufkommen an raumplanerisch geeigneten oder erwünschten Lagen zugelassen werden.

³ Fahrtenmodelle müssen folgende Mindestinhalte aufweisen:

- h. Ziel, Zweck und Zuständigkeiten;
- i. Verkehrsgutachten;
- j. Maximal zulässige Fahrtenzahl im Zusammenspiel mit Parkplatzangebot;
- k. Regelung der Übertragung von Fahrten;
- l. Regelung Betriebsorganisation, beispielsweise Parkplatzmanagement, Fahrtenmanagement;
- m. Regelung Monitoring;
- n. Massnahmen und Sanktionen, sofern Ziele nicht erreicht werden.

Art. 8 *Zuständige Behörde*

Die Baubewilligungsbehörde setzt das Ausmass der Abstell- und Verkehrsflächen gestützt auf das vorliegende Reglement in der Baubewilligung fest.

II. Berechnung der Parkplatzzahl

Art. 9 *Normbedarf*

¹ Als Normbedarf wird diejenige Zahl Parkplätze bezeichnet, die notwendig ist, wenn die Verkehrsbedürfnisse eines Objektes vorwiegend mit privaten Verkehrsmitteln befriedigt werden müssen.

² Die Parkplätze werden nach Benutzerkategorien eingeteilt in Parkplätze für Bewohnende, Parkplätze für Besuchende sowie Kundschaft und Parkplätze für Beschäftigte.

Beschlüsse des Grossen Stadtrates von Luzern
vom 12. November 2020

³ Der Normbedarf richtet sich nach der Nutzungsart der Baute, der Geschossfläche, der Zahl der Wohnungen, der Betten, der Sitzplätze oder nach speziellen Erhebungen.

Berechnungsbasis für den Normbedarf ist folgende Tabelle:

Objekt	Benutzer-kategorie	Parkplätze für Bewohnende	Parkplätze für Besuchende und Kundschaft	Parkplätze für Beschäftigte
		1 Parkplatz ist erforderlich pro	1 Parkplatz ist erforderlich pro	1 Parkplatz ist erforderlich pro
Wohnung		100 m ² GF (mind. aber 1 Parkplatz pro Wohnung)	1'000 m ² GF	
Alterswohnung, Studenten- wohnungen	4 Wohnungen		1'000 m ² GF	
Büro, Labor, Praxis			300 m ² GF	75 m ² GF
Lagerraum, Archiv				300 m ² GF
Laden			75 m ² GF	200 m ² GF
Fabrikation, Werkstätte			500 m ² GF	150 m ² GF
Restaurant, Café			8 Sitzplätze	30 Sitzplätze

Anträge, die die Voraussetzungen für ein konstruktives Referendum erfüllen (konstruktive Gegenvorschläge)

³ Der Normbedarf richtet sich nach der Nutzungsart der Baute, der Geschossfläche, der Zahl der Wohnungen, der Betten, der Sitzplätze oder nach speziellen Erhebungen.

Berechnungsbasis für den Normbedarf ist folgende Tabelle:

Objekt	Benutzer-kategorie	Parkplätze für Bewohnende	Parkplätze für Besuchende und Kundschaft	Parkplätze für Beschäftigte
		1 Parkplatz ist erforderlich pro	1 Parkplatz ist erforderlich pro	1 Parkplatz ist erforderlich pro
Wohnung		100 m ² GF (mind. aber 1 Parkplatz pro Wohnung)	1'000 m ² GF	
Alterswohnung, Studenten- wohnungen	4 Wohnungen		1'000 m ² GF	
Büro, Labor, Praxis			300 m ² GF	75 m ² GF
Lagerraum, Archiv				300 m ² GF
Laden			75 m ² GF	200 m ² GF
Fabrikation, Werkstätte			500 m ² GF	150 m ² GF
Restaurant, Café			8 Sitzplätze	30 Sitzplätze

Beschlüsse des Grossen Stadtrates von Luzern
vom 12. November 2020

Hotel, Pension	6 Betten + 1 Carabstell- fläche pro 50 Betten	15 Betten
----------------	--	-----------

Kulturraum, Saal- baute, Unterhal- tungsstätte usw.	10 Sitzplätze	
---	---------------	--

GF = Geschossfläche

Art. 10 Berechnung

¹ Die massgebende Geschossfläche berechnet sich nach der einschlägigen Norm des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA).

² Bei Gebäuden, die für mehrere Zwecke genutzt werden, wird der Bedarf an Parkplätzen für jede Nutzungsart separat berechnet. Sofern einzelne Räume nicht gleichzeitig beansprucht werden, kann die Baubewilligungsbehörde bei der Berechnung der Parkplätze eine entsprechende Reduktion vornehmen.

³ Der reduzierte Ansatz für Alters- und Studentenwohnungen findet Anwendung, wenn sich die Wohnung in baulicher Hinsicht als Alters- oder Studentenwohnung besonders eignet und die Bauherrschaft glaubhaft macht, dass die Wohnung dauernd als Alters- oder Studentenwohnung genutzt wird.

⁴ Die Anzahl der zu erstellenden behindertengerechten Parkplätze richtet sich gemäss Planungs- und Baugesetz. Der Minimalbedarf an behindertengerechten Abstellplätzen darf mit Ausnahme der Zone 1 und in Einzelfällen nicht unterschritten werden.

Anträge, die die Voraussetzungen für ein konstruktives Referendum erfüllen (konstruktive Gegenvorschläge)

Hotel, Pension	6 Betten + 1 Carabstell- fläche pro 50 Betten	15 Betten
----------------	--	-----------

Kulturraum, Saal- baute, Unterhal- tungsstätte usw.	10 Sitzplätze	
---	---------------	--

GF = Geschossfläche

Art. 10 Berechnung

¹ Die massgebende Geschossfläche berechnet sich nach der einschlägigen Norm des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA).

² Bei Gebäuden, die für mehrere Zwecke genutzt werden, wird der Bedarf an Parkplätzen für jede Nutzungsart separat berechnet. Sofern einzelne Räume nicht gleichzeitig beansprucht werden, kann die Baubewilligungsbehörde bei der Berechnung der Parkplätze eine entsprechende Reduktion vornehmen.

³ Der reduzierte Ansatz für Alters- und Studentenwohnungen findet Anwendung, wenn sich die Wohnung in baulicher Hinsicht als Alters- oder Studentenwohnung besonders eignet und die Bauherrschaft glaubhaft macht, dass die Wohnung dauernd als Alters- oder Studentenwohnung genutzt wird.

⁴ Die Anzahl der zu erstellenden behindertengerechten Parkplätze richtet sich gemäss Planungs- und Baugesetz. Der Minimalbedarf an behindertengerechten Abstellplätzen darf mit Ausnahme der Zone 1 und in Einzelfällen nicht unterschritten werden.

III. Reduktion und Verbot der Parkplätze

Art. 11 Zonen

¹ Das Stadtgebiet wird in vier Zonen eingeteilt.

	Zone 1	Zone 2	Zone 3	Zone 4
Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr	Sehr gut	Sehr gut	Gut	Mittelmässig oder gering
Leistungsfähigkeit des Strassennetzes	Keine Reserven	Geringe Reserven	Mässige Reserven	Genügend Reserven
Erstellungs- und Zufahrtsschwierigkeiten für Parkplätze	Gross	Mässig	Mässig	Keine
Topografie	Überwiegend flach	Flach oder leichte Steigungen	Flach oder Steigungen	Flach, Steigungen oder Hanglage
Bau- und Zonenplan	Primär Wohn- und Arbeitszone	Überwiegend Wohn- und Arbeitszone	Überwiegend Wohn- und Arbeitszone	Landwirtschafts-, Industrie- oder Arbeitszone
Netzqualität für Fussgängerinnen und Fussgänger	Sehr gut	Sehr gut bis gut	Gut	Mittelmässig oder gering

III. Reduktion und Verbot der Parkplätze

Art. 11 Zonen

¹ Das Stadtgebiet wird in vier Zonen eingeteilt.

	Zone 1	Zone 2	Zone 3	Zone 4
Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr	Sehr gut	Sehr gut	Gut	Mittelmässig oder gering
Leistungsfähigkeit des Strassennetzes	Keine Reserven	Geringe Reserven	Mässige Reserven	Genügend Reserven
Erstellungs- und Zufahrtsschwierigkeiten für Parkplätze	Gross	Mässig	Mässig	Keine
Topografie	Überwiegend flach	Flach oder leichte Steigungen	Flach oder Steigungen	Flach, Steigungen oder Hanglage
Bau- und Zonenplan	Primär Wohn- und Arbeitszone	Überwiegend Wohn- und Arbeitszone	Überwiegend Wohn- und Arbeitszone	Landwirtschafts-, Industrie- oder Arbeitszone
Netzqualität für Fussgängerinnen und Fussgänger	Sehr gut	Sehr gut bis gut	Gut	Mittelmässig oder gering

Beschlüsse des Grossen Stadtrates von Luzern
vom 12. November 2020

² Die Zoneneinteilung ist massgebend für die zonenbezogenen Einschränkungen.

³ Die Zoneneinteilung wird in einem Situationsplan festgehalten. Dieser Plan ist integrierender Bestandteil des Reglements.

⁴ Der Stadtrat kann bei einer Änderung der Bedingungen gemäss Abs. 1 eine Änderung der Zoneneinteilung vornehmen.

Art. 12 Zonenbezogene Reduktion

¹ In den einzelnen Zonen wird die Parkplatzzahl im Vergleich zum Normbedarf aufgrund nachfolgender Tabelle festgelegt.

² In Prozenten des Normbedarfs dürfen maximal bzw. müssen minimal erstellt werden:

Parkplatzkategorie	Zone 1		Zone 2		Zone 3		Zone 4	
	Max. %	Min. %	Max. %	Min. %	Max. %	Min. %	Max. %	Min. %
Bewohnende	0	0	30	0	50	20	100	80
Besuchende und Kundschaft	0	0	30	0	50	20	100	50
Beschäftigte	0	0	20	0	50	10	100	50

³ Die Bauherrschaft kann die Parkplatzzahl innerhalb der Maximal- und der Minimalvorschrift frei bestimmen.

⁴ Bruchteile von weniger als 0,5 Parkplätzen werden am Ende der Berechnung abgerundet, jene von 0,5 und mehr Parkplätzen werden aufgerundet.

Anträge, die die Voraussetzungen für ein konstruktives Referendum erfüllen (konstruktive Gegenvorschläge)

² Die Zoneneinteilung ist massgebend für die zonenbezogenen Einschränkungen.

³ Die Zoneneinteilung wird in einem Situationsplan festgehalten. Dieser Plan ist integrierender Bestandteil des Reglements.

Art. 12 Zonenbezogene Reduktion

¹ In den einzelnen Zonen wird die Parkplatzzahl im Vergleich zum Normbedarf aufgrund nachfolgender Tabelle festgelegt.

² In Prozenten des Normbedarfs dürfen maximal bzw. müssen minimal erstellt werden:

Parkplatzkategorie	Zone 1		Zone 2		Zone 3		Zone 4	
	Max. %	Min. %	Max. %	Min. %	Max. %	Min. %	Max. %	Min. %
Bewohnende	0	0	30	0	70	30	100	80
Besuchende und Kundschaft	0	0	30	0	60	20	100	50
Beschäftigte	0	0	20	0	50	10	100	50

³ Die Bauherrschaft kann die Parkplatzzahl innerhalb der Maximal- und der Minimalvorschrift frei bestimmen.

⁴ Bruchteile von weniger als 0,5 Parkplätzen werden am Ende der Berechnung abgerundet, jene von 0,5 und mehr Parkplätzen werden aufgerundet.

Beschlüsse des Grossen Stadtrates von Luzern
vom 12. November 2020

⁵ Für Betriebe in der Tourismuszone sind Ausnahmen für Besuchende und Kundschaft (Hotelgäste) möglich. Dabei kann sowohl bei der minimalen wie auch der maximalen Anzahl zu schaffender Parkplätze der Zonen 2–4 abgewichen werden, um die Schutzziele der Tourismuszone zu unterstützen.

⁶ Ebenso kann von der maximalen Anzahl zu schaffender Parkplätze der Zonen 2 und 3 abgewichen werden, wenn daran ein überwiegendes überregionales öffentliches Interesse besteht.

Art. 13 *Weitergehende objektbezogene Reduktion*

¹ Die minimal zu erstellende Parkplatzzahl kann unterschritten werden, wenn die Bauherrschaft im Planungs- oder Baubewilligungsverfahren ein Mobilitätskonzept einreicht, das die Erschliessung mit dem Fuss- und dem Fahrradverkehr sowie dem öffentlichen Verkehr, die Regelung des möglichen Autoverzichts und Massnahmen des Mobilitätsmanagements aufzeigt. Bei Verdacht auf Nichteinhaltung ~~Die Einhaltung des~~ Mobilitätskonzepts kann die Baubewilligungsbehörde ~~muss mit einem Controlling durch die~~ von der Grundeigentümerschaft ein Controlling verlangen ~~sichergestellt werden~~. Die private Parkierung der Liegenschaft darf nicht auf den öffentlichen Grund verlagert werden, weshalb Bewohnerinnen und Bewohner und Geschäftsbetriebe dieser Liegenschaften kein Anrecht auf eine Parkkarte für die Einzelzonen A–Z gemäss Parkkartenreglement haben.

² Ein Parkplatz für Carsharing ersetzt vier Parkplätze des massgeblichen Bedarfs für Bewohnerinnen und Bewohner und Beschäftigte. Für den Nachweis ist bei Einreichen des Baugesuchs ein Vertrag mit einer Carsharingorganisation vorzulegen.

Anträge, die die Voraussetzungen für ein konstruktives Referendum erfüllen (konstruktive Gegenvorschläge)

⁵ Für Betriebe in der Tourismuszone sind Ausnahmen für Besuchende und Kundschaft (Hotelgäste) möglich. Dabei kann sowohl bei der minimalen wie auch der maximalen Anzahl zu schaffender Parkplätze der Zonen 2–4 abgewichen werden, um die Schutzziele der Tourismuszone zu unterstützen.

⁶ Ebenso kann von der maximalen Anzahl zu schaffender Parkplätze der Zonen 2 und 3 abgewichen werden, wenn daran ein überwiegendes überregionales öffentliches Interesse besteht.

Art. 13 *Weitergehende objektbezogene Reduktion*

¹ Die minimal zu erstellende Parkplatzzahl kann unterschritten werden, wenn die Bauherrschaft im Planungs- oder Baubewilligungsverfahren ein Mobilitätskonzept einreicht, das die Erschliessung mit dem Fuss- und dem Fahrradverkehr sowie dem öffentlichen Verkehr, die Regelung des möglichen Autoverzichts und Massnahmen des Mobilitätsmanagements aufzeigt. Die Einhaltung des Mobilitätskonzepts muss mit einem Controlling durch die Grundeigentümerschaft sichergestellt werden. Die private Parkierung der Liegenschaft darf nicht auf den öffentlichen Grund verlagert werden, weshalb Bewohnerinnen und Bewohner und Geschäftsbetriebe dieser Liegenschaften kein Anrecht auf eine Parkkarte für die Einzelzonen A–Z gemäss Parkkartenreglement haben.

² Ein Parkplatz für Carsharing ersetzt vier Parkplätze des massgeblichen Bedarfs für Bewohnerinnen und Bewohner und Beschäftigte. Für den Nachweis ist bei Einreichen des Baugesuchs ein Vertrag mit einer Carsharingorganisation vorzulegen.

Beschlüsse des Grossen Stadtrates von Luzern vom 12. November 2020

³ Bei wiederholter Nichteinhaltung des Mobilitätskonzepts oder Verlust der Carsharingparkplätze sind die minimal erforderlichen Parkplätze zu erstellen, wenn keine alternative Lösung gefunden werden kann. Diese Verpflichtung ist vor Baubeginn als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch anmerken zu lassen.

⁴ Im Gestaltungsplanverfahren kann der Stadtrat eine Reduktion der minimal zu erstellenden Parkplatzzahl verlangen. Abs. 1 gilt sinngemäss.

Art. 14 *Zusätzliche Parkplätze*

Sofern es die örtlichen Verhältnisse und die bestehende Leistungsfähigkeit des Strassennetzes zulassen und kein Widerspruch zu raumplanerischen Gesichtspunkten entsteht, kann die Bau-
bewilligungsbehörde zusätzliche auch Parkplätze bewilligen. Unter den gleichen Voraussetzungen können auch Parkplätze bewilligt werden, die unabhängig von einer Verpflichtung gemäss Art. 4 erstellt werden, insbesondere als öffentlich benutzbare Parkierungsanlage.

IV. Lage, Gestaltung und Sicherstellung der Parkplätze

Art. 15 *Lage der Parkplätze und Verkehrsflächen*

¹ Die Parkplätze und Verkehrsflächen sind auf dem Baugrundstück zu erstellen. Ist dies nicht möglich, so dürfen sie auf einem in angemessener Entfernung liegenden Grundstück angelegt werden. Zulässig ist auch die Beteiligung an einer bestehenden oder baubewilligten Gemeinschaftsanlage. In diesem Falle hat sich die Bauherrschaft darüber auszuweisen, dass zugunsten des pflichtigen Grundstücks ein grundbuchlich sichergestelltes Recht zur dauernden und unbeschränkten Benützung der Parkplätze besteht.

Anträge, die die Voraussetzungen für ein konstruktives Referendum erfüllen (konstruktive Gegenvorschläge)

³ Bei Nichteinhaltung des Mobilitätskonzepts oder Verlust der Carsharingparkplätze sind die minimal erforderlichen Parkplätze zu erstellen. Diese Verpflichtung ist vor Baubeginn als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch anmerken zu lassen.

⁴ Im Gestaltungsplanverfahren kann der Stadtrat eine Reduktion der minimal zu erstellenden Parkplatzzahl verlangen. Abs. 1 gilt sinngemäss.

Art. 14 *Zusätzliche Parkplätze*

Sofern es die örtlichen Verhältnisse und die bestehende Leistungsfähigkeit des Strassennetzes zulassen und kein Widerspruch zu raumplanerischen Gesichtspunkten entsteht, kann die Bau-
bewilligungsbehörde zusätzliche Parkplätze bewilligen. Unter den gleichen Voraussetzungen können auch Parkplätze bewilligt werden, die unabhängig von einer Verpflichtung gemäss Art. 4 erstellt werden, insbesondere als öffentlich benutzbare Parkierungsanlage.

IV. Lage, Gestaltung und Sicherstellung der Parkplätze

Art. 15 *Lage der Parkplätze und Verkehrsflächen*

¹ Die Parkplätze und Verkehrsflächen sind auf dem Baugrundstück zu erstellen. Ist dies nicht möglich, so dürfen sie auf einem in angemessener Entfernung liegenden Grundstück angelegt werden. Zulässig ist auch die Beteiligung an einer bestehenden oder baubewilligten Gemeinschaftsanlage. In diesem Falle hat sich die Bauherrschaft darüber auszuweisen, dass zugunsten des pflichtigen Grundstücks ein grundbuchlich sichergestelltes Recht zur dauernden und unbeschränkten Benützung der Parkplätze besteht.

Beschlüsse des Grossen Stadtrates von Luzern
vom 12. November 2020

² Als angemessene Entfernung gilt in der Regel für Parkplätze für Besuchende eine Distanz von maximal 150 m, für die übrigen Parkplätze eine solche von 300 m vom Baugrundstück. Dabei sind die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen

Art. 16 Gestaltung der Parkplätze und Verkehrsflächen

¹ Die Parkplätze und Verkehrsflächen sind verkehrs- und gegebenenfalls behindertengerecht anzulegen. Als Richtlinie gelten die Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS).

² Die Parkplätze und Verkehrsflächen dürfen die feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften nicht verletzen.

³ Bei der Gestaltung der Parkieranlagen muss auf das Orts- und Landschaftsbild Rücksicht genommen werden. Sie sind in der Regel mit Bäumen zu bepflanzen und zu begrünen. Zur Verminderung des Regenwasserabflusses kann eine wasserdurchlässige Gestaltung der Oberfläche verlangt werden.

⁴ Bei grösseren Überbauungen und bei Bauten mit grossem Verkehrsaufkommen sind die Parkplätze zu einem wesentlichen Teil in unterirdischen Sammelgaragen anzuordnen, soweit es die örtlichen Verhältnisse erlauben.

⁵ Neue Parkplätze bei der Errichtung von Bauten und Anlagen oder neubauähnlichen Umbauten sind entweder mit einer Ladestation für Elektrofahrzeuge auszustatten oder es sind Vorkehrungen für eine spätere einfache Nachrüstung zu treffen. Als Richtlinie gelten die einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA).

⁶ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen im Bau- und Zonenreglement der Stadt Luzern.

Anträge, die die Voraussetzungen für ein konstruktives Referendum erfüllen (konstruktive Gegenvorschläge)

² Als angemessene Entfernung gilt in der Regel für Parkplätze für Besuchende eine Distanz von maximal 150 m, für die übrigen Parkplätze eine solche von 300 m vom Baugrundstück. Dabei sind die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen

Art. 16 Gestaltung der Parkplätze und Verkehrsflächen

¹ Die Parkplätze und Verkehrsflächen sind verkehrs- und gegebenenfalls behindertengerecht anzulegen. Als Richtlinie gelten die Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS).

² Die Parkplätze und Verkehrsflächen dürfen die feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften nicht verletzen.

³ Bei der Gestaltung der Parkieranlagen muss auf das Orts- und Landschaftsbild Rücksicht genommen werden. Sie sind in der Regel mit Bäumen zu bepflanzen und zu begrünen. Zur Verminderung des Regenwasserabflusses kann eine wasserdurchlässige Gestaltung der Oberfläche verlangt werden.

⁴ Bei grösseren Überbauungen und bei Bauten mit grossem Verkehrsaufkommen sind die Parkplätze zu einem wesentlichen Teil in unterirdischen Sammelgaragen anzuordnen, soweit es die örtlichen Verhältnisse erlauben.

⁵ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen im Bau- und Zonenreglement der Stadt Luzern.

Art. 17 *Sicherstellung der Benützbarkeit und Zweckbestimmung*

¹ Die bestehenden Parkplätze und Verkehrsflächen sind ihrer Zweckbestimmung zu erhalten, soweit und solange dafür ein Bedürfnis besteht.

² Die Baubewilligungsbehörde verpflichtet die Bauherrschaft, die für die betreffenden Benutzerkategorien bewilligten Parkplätze zu reservieren und entsprechend zu kennzeichnen, soweit es zur Sicherstellung der Zweckbestimmung erforderlich ist.

³ Bei mehr als 40 Parkplätzen ist pro 40 Parkplätze ein Besucher- oder Kundenparkplatz für gehbehinderte Personen in der Nähe der Baute zu kennzeichnen und zu reservieren. Erfordert es die Nutzungsart, namentlich bei Bauten mit Publikumsverkehr, so gilt dies bereits für kleinere Abstellflächen.

⁴ Die Vermietung oder Verleihung von rechtskräftig bewilligten Parkplätzen für Bewohnende an Anwohnerinnen und Anwohner in einem Umkreis von 300 m ist ohne Änderung der Bewilligung zulässig, soweit nachweislich bei den Bewohnerinnen und Bewohnern kein Bedarf für einen privaten Parkplatz besteht. Davon ist sicher nur dann auszugehen, wenn die Bewohnerinnen und Bewohner keine Parkkarten für die Einzelzonen A–Z mit Berechtigungsnachweis gemäss Parkkartenreglement beziehen. Sobald ein Bedarf gegeben ist, haben die Bewohnerinnen und Bewohner Vorrang. Alle weiteren Zweckänderungen oder die Aufhebung der Parkplätze bedürfen der Bewilligung der Baubewilligungsbehörde.

⁵ Die Überlassung oder Übertragung von bewilligten Parkplätzen ausserhalb der Zweckbestimmung, namentlich die Vermietung oder Verleihung an Pendlerinnen und Pendler sowie Anwohnerinnen und Anwohner ausserhalb des Umkreises von 300 m, ist verboten.

Art. 17 *Sicherstellung der Benützbarkeit und Zweckbestimmung*

¹ Die bestehenden Parkplätze und Verkehrsflächen sind ihrer Zweckbestimmung zu erhalten, soweit und solange dafür ein Bedürfnis besteht.

² Die Baubewilligungsbehörde verpflichtet die Bauherrschaft, die für die betreffenden Benutzerkategorien bewilligten Parkplätze zu reservieren und entsprechend zu kennzeichnen, soweit es zur Sicherstellung der Zweckbestimmung erforderlich ist.

³ Bei mehr als 40 Parkplätzen ist pro 40 Parkplätze ein Besucher- oder Kundenparkplatz für gehbehinderte Personen in der Nähe der Baute zu kennzeichnen und zu reservieren. Erfordert es die Nutzungsart, namentlich bei Bauten mit Publikumsverkehr, so gilt dies bereits für kleinere Abstellflächen.

⁴ Die Vermietung oder Verleihung von rechtskräftig bewilligten Parkplätzen für Bewohnende an Anwohnerinnen und Anwohner in einem Umkreis von 300 m ist ohne Änderung der Bewilligung zulässig, soweit nachweislich bei den Bewohnerinnen und Bewohnern kein Bedarf für einen privaten Parkplatz besteht. Davon ist sicher nur dann auszugehen, wenn die Bewohnerinnen und Bewohner keine Parkkarten für die Einzelzonen A–Z mit Berechtigungsnachweis gemäss Parkkartenreglement beziehen. Sobald ein Bedarf gegeben ist, haben die Bewohnerinnen und Bewohner Vorrang. Alle weiteren Zweckänderungen oder die Aufhebung der Parkplätze bedürfen der Bewilligung der Baubewilligungsbehörde.

⁵ Die Überlassung oder Übertragung von bewilligten Parkplätzen ausserhalb der Zweckbestimmung, namentlich die Vermietung oder Verleihung an Pendlerinnen und Pendler sowie Anwohnerinnen und Anwohner ausserhalb des Umkreises von 300 m, ist verboten.

⁶ Die Zweckbestimmung der unbewilligten, im Bestand geschützten Parkplätze und der bewilligten Parkplätze ohne Zweckbestimmung ergibt sich aus der Nutzung der Baute. Dabei können die unbewilligten, im Bestand geschützten Parkplätze ohne Bewilligung aufgehoben werden, solange die minimal zu erstellende Parkplatzzahl beibehalten wird. Im Übrigen finden auf diese Parkplätze Abs. 1–5 sinngemäss Anwendung.

V. Erstellung von Abstellplätzen für Zweiradfahrzeuge

Art. 18 Normbedarf für Fahrräder

¹ Berechnungsbasis für den Normbedarf ist folgende Tabelle:

Objekt	Benutzer-kategorie	Abstellplätze für Bewohnende	Abstellplätze für Besuchende und Kundschaft	Abstellplätze für Beschäftigte
Wohnung	Zimmer	1 Abstellplatz ist erforderlich pro	1 Abstellplatz ist erforderlich pro	1 Abstellplatz ist erforderlich pro
			(im Richtwert für Bewohnende enthalten)	
Alterswohnung	4 Wohnungen		1'000 m ² GF	
Büro, Labor, Praxis			50 m ² GF	5 Arbeitsplätze
Lagerraum, Archiv				5 Arbeitsplätze
Laden			50 m ² GF	5 Arbeitsplätze

⁶ Die Zweckbestimmung der unbewilligten, im Bestand geschützten Parkplätze und der bewilligten Parkplätze ohne Zweckbestimmung ergibt sich aus der Nutzung der Baute. Dabei können die unbewilligten, im Bestand geschützten Parkplätze ohne Bewilligung aufgehoben werden, solange die minimal zu erstellende Parkplatzzahl beibehalten wird. Im Übrigen finden auf diese Parkplätze Abs. 1–5 sinngemäss Anwendung.

V. Erstellung von Abstellplätzen für Zweiradfahrzeuge

Art. 18 Normbedarf für Fahrräder

¹ Berechnungsbasis für den Normbedarf ist folgende Tabelle:

Objekt	Benutzer-kategorie	Abstellplätze für Bewohnende	Abstellplätze für Besuchende und Kundschaft	Abstellplätze für Beschäftigte
Wohnung	Zimmer	1 Abstellplatz ist erforderlich pro	1 Abstellplatz ist erforderlich pro	1 Abstellplatz ist erforderlich pro
			(im Richtwert für Bewohnende enthalten)	
Alterswohnung	4 Wohnungen		1'000 m ² GF	
Büro, Labor, Praxis			50 m ² GF	5 Arbeitsplätze
Lagerraum, Archiv				5 Arbeitsplätze
Laden			50 m ² GF	5 Arbeitsplätze

Beschlüsse des Grossen Stadtrates von Luzern
vom 12. November 2020

Fabrikation, Werkstatt	500 m ² GF	150 m ² GF
Restaurant, Café	5 Sitzplätze*	5 Arbeitsplätze
Hotel, Pension	10 Betten	5 Arbeitsplätze
Kulturraum, Saal- baute, Unterhal- tungsstätte usw.	10 Sitzplätze*	5 Arbeitsplätze

GF = Geschossfläche

*Inklusive (saisonaler) Sitzplätze im Aussenbereich auf Baugrundstück und Boulevardfläche, soweit diese die Sitzplätze im Innern übersteigen.

² Bruchteile von weniger als 0,5 Abstellplätzen werden abgerundet, jene von 0,5 und mehr Abstellplätzen werden aufgerundet.

Art. 19 *Reduktion und Erhöhung Normbedarf für Fahrräder*

¹ Bei Wohnungen wird der Normbedarf nicht reduziert. Bei den übrigen Objekten kann der Normbedarf bei ungünstiger Topografie, sehr ungünstiger Lage, zum Schutz des Ortsbildes oder bei Mehrfachnutzungen reduziert werden.

² In der Zone 1 gemäss Art. 12 gilt für sämtliche Objekte keine Pflicht zur Erstellung von Abstellplätzen für Fahrräder.

³ Der Normbedarf kann erhöht werden.

Art. 20 *Normbedarf für Motorräder*

Die Anzahl der zu erstellenden Abstellplätze für Motorräder richtet sich nach dem Normbedarf und den jeweiligen Reduktionen für Parkplätze.

Anträge, die die Voraussetzungen für ein konstruktives Referendum erfüllen (konstruktive Gegenvorschläge)

Fabrikation, Werkstatt	500 m ² GF	150 m ² GF
Restaurant, Café	5 Sitzplätze*	5 Arbeitsplätze
Hotel, Pension	10 Betten	5 Arbeitsplätze
Kulturraum, Saal- baute, Unterhal- tungsstätte usw.	10 Sitzplätze*	5 Arbeitsplätze

GF = Geschossfläche

*Inklusive (saisonaler) Sitzplätze im Aussenbereich auf Baugrundstück und Boulevardfläche, soweit diese die Sitzplätze im Innern übersteigen.

² Bruchteile von weniger als 0,5 Abstellplätzen werden abgerundet, jene von 0,5 und mehr Abstellplätzen werden aufgerundet.

Art. 19 *Reduktion und Erhöhung Normbedarf für Fahrräder*

¹ Bei Wohnungen wird der Normbedarf nicht reduziert. Bei den übrigen Objekten kann der Normbedarf bei ungünstiger Topografie, sehr ungünstiger Lage, zum Schutz des Ortsbildes oder bei Mehrfachnutzungen reduziert werden.

² In der Zone 1 gemäss Art. 12 gilt für sämtliche Objekte keine Pflicht zur Erstellung von Abstellplätzen für Fahrräder.

³ Der Normbedarf kann erhöht werden.

Art. 20 *Normbedarf für Motorräder*

Die Anzahl der zu erstellenden Abstellplätze für Motorräder richtet sich nach dem Normbedarf und den jeweiligen Reduktionen für Parkplätze.

Beschlüsse des Grossen Stadtrates von Luzern
vom 12. November 2020

Der Anteil der zu erstellenden Motorradabstellplätze beträgt 15 Prozent der bewilligten Parkplätze.

Art. 21 *Lage und Gestaltung der Abstellplätze*

¹ Die Abstellplätze für Zweiradfahrzeuge sind zu überdachen und ebenerdig anzulegen, soweit die örtlichen Verhältnisse es zulassen und die Kosten zumutbar sind.

² Die Abstellplätze für Fahrräder sind in der Regel auf dem Baugrundstück selbst zu erstellen. Sie müssen gut zugänglich und an zweckmässiger Lage angeordnet werden.

³ Die einschlägigen technischen Normen sind zu berücksichtigen.

Art. 22 *Entgelt für Fahrradabstellplätze bei Wohnungen*

Die gemäss Normbedarf für Wohnungen erstellten Abstellplätze müssen den Bewohnerinnen und Bewohnern, ohne dass diese dafür ein separates Entgelt leisten müssen, zur Verfügung stehen. Für die über dem Normbedarf erstellten Abstellplätze kann ein separates Entgelt verlangt werden.

VI. Vollzug

Art. 23 *Vollzug*

Der Vollzug dieses Reglements obliegt der Baubewilligungsbehörde.

Art. 24 *Hängige Verfahren*

Die beim Inkrafttreten dieses Reglements hängigen Verfahren sind nach neuem Recht zu entscheiden.

Anträge, die die Voraussetzungen für ein konstruktives Referendum erfüllen (konstruktive Gegenvorschläge)

Der Anteil der zu erstellenden Motorradabstellplätze beträgt 15 Prozent der bewilligten Parkplätze.

Art. 21 *Lage und Gestaltung der Abstellplätze*

¹ Die Abstellplätze für Zweiradfahrzeuge sind zu überdachen und ebenerdig anzulegen, soweit die örtlichen Verhältnisse es zulassen und die Kosten zumutbar sind.

² Die Abstellplätze für Fahrräder sind in der Regel auf dem Baugrundstück selbst zu erstellen. Sie müssen gut zugänglich und an zweckmässiger Lage angeordnet werden.

³ Die einschlägigen technischen Normen sind zu berücksichtigen.

Art. 22 *Entgelt für Fahrradabstellplätze bei Wohnungen*

Die gemäss Normbedarf für Wohnungen erstellten Abstellplätze müssen den Bewohnerinnen und Bewohnern, ohne dass diese dafür ein separates Entgelt leisten müssen, zur Verfügung stehen. Für die über dem Normbedarf erstellten Abstellplätze kann ein separates Entgelt verlangt werden.

VI. Vollzug

Art. 23 *Vollzug*

Der Vollzug dieses Reglements obliegt der Baubewilligungsbehörde.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 25 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Das Parkplatzreglement für die Stadt Luzern vom 17. April 1986 sowie Art. 25 und 26 Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Littau vom 29. Oktober 2008 werden aufgehoben.

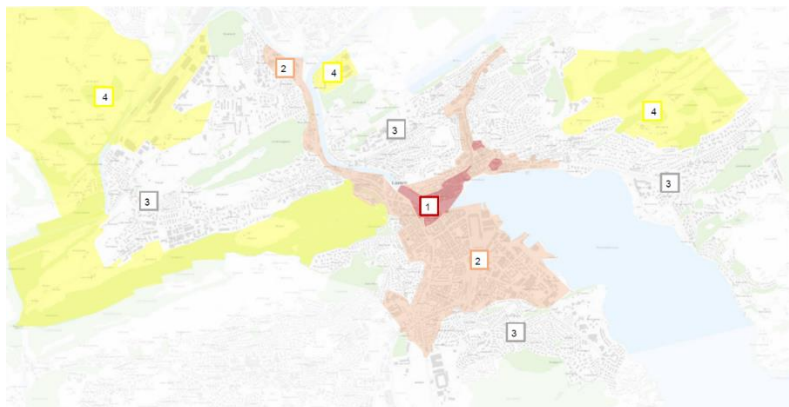
Art. 26 *Inkrafttreten*

¹ Das Reglement tritt am 1. ~~August 2020~~ **September 2021** in Kraft. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

² Das Reglement ist zu veröffentlichen.

Anhang

Plan über die Zoneneinteilung
(zu Art. 11)



VII. Schlussbestimmungen

Art. 24 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Das Parkplatzreglement für die Stadt Luzern vom 17. April 1986 sowie Art. 25 und 26 Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Littau vom 29. Oktober 2008 werden aufgehoben.

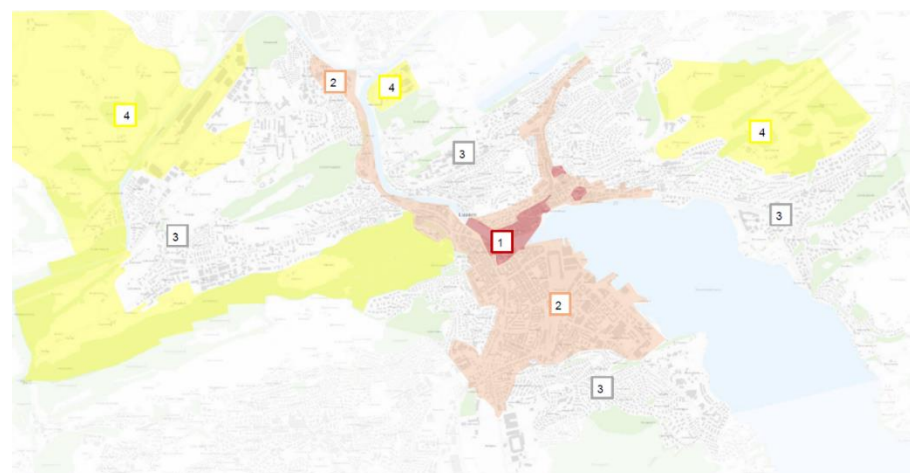
Art. 25 *Inkrafttreten*

¹ Das Reglement tritt am 1. **September 2021** in Kraft. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

² Das Reglement ist zu veröffentlichen.

Anhang

Plan über die Zoneneinteilung
(zu Art. 11)



Beschlüsse des Grossen Stadtrates von Luzern
vom 12. November 2020

IV. Reglement über die Gebühren für das zeitlich beschränkte Parkieren

vom 12. November 2020

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

gestützt auf § 27 Abs. 3 des Strassengesetzes vom 21. März 1995 sowie Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 und Art. 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

beschliesst:

Art. 1 *Geltungsbereich*

Dieses Reglement setzt die Höhe, die Art der Erhebung und die Verwendung der Gebühren für das zeitlich beschränkte Parkieren auf öffentlichem Grund fest.

Art. 2 *Einteilung in Zonen*

Die für das zeitlich beschränkte Parkieren abgabepflichtigen Parkfelder für leichte Motorwagen sind entweder der Zone 1, der Zone 2 oder der Zone 3 zugeordnet. Die folgende Zoneneinteilung wird in einem Situationsplan festgehalten. Dieser Plan ist integrierender Bestandteil des Reglements.

Art. 3 *Zone 1*

Die Zone 1 wird gemäss Plan begrenzt durch:

- a. auf dem rechten Ufer: Geissmattbrücke, St.-Karli-Quai, Löwengraben, Mariahilfgasse, Museggstrasse, Zürichstrasse, Löwenplatz, Denkmalstrasse, Weystrasse, Englischgrussstrasse,

Anträge, die die Voraussetzungen für ein konstruktives Referendum erfüllen (konstruktive Gegenvorschläge)

IV. *[Kein entsprechender Antrag gestellt.]*

Beschlüsse des Grossen Stadtrates von Luzern
vom 12. November 2020

Adligenswilerstrasse, Zinggenterstrasse, Haldenstrasse, Nationalquai,
Schweizerhofquai, Schwanenplatz, Seebrücke;

- b. auf dem linken Ufer: Seebrücke, Bahnhofplatz, Inseliquai,
Werftstrasse, Güterstrasse, Langensandbrücke, Bundesplatz,
Moosstrasse, Obergrundstrasse, Hallwilerweg, Hirschengraben,
Militärstrasse, Geissmattbrücke.

Art. 4 *Zone 2*

Die Zone 2 wird gemäss Plan begrenzt durch:

- a. auf dem rechten Ufer: die Zone 1, St.-Karli-Strasse, Abendweg sowie
Haldenstrasse, Seeburgstrasse, Churchillquai, Lidostrasse;
- b. auf dem linken Ufer: die Zone 1, Eisfeldstrasse, Tribschenstrasse,
Neustadtstrasse, Kleinmattstrasse, Bleicherstrasse, Ahornstrasse,
Taubenhausstrasse, Sälistrasse, SBB-Linie bis Sentiweg sowie
Eichwaldstrasse, Moosmattstrasse, Vorzone Allmend, Zihlmattweg,
Horwerstrasse.

Art. 5 *Zone 3*

Die ausserhalb der Zonen 1 und 2 liegenden Parkfelder bilden die Zone 3.

Art. 6 *Parkgebühr*

Die Parkgebühr beträgt:

- a. in der Zone 1 Fr. 3.– pro Stunde. Die Gebühr für Parkfelder mit einer
maximalen Parkdauer von bis zu 30 Minuten beträgt Fr. 2.– für 30
Minuten;
- b. in der Zone 2 Fr. 2.– pro Stunde;
- c. in der Zone 3 Fr. 1.– pro Stunde.

**Anträge, die die Voraussetzungen für ein konstruktives Referendum
erfüllen (konstruktive Gegenvorschläge)**

Beschlüsse des Grossen Stadtrates von Luzern
vom 12. November 2020

Art. 7 *Geltungsdauer*

¹ Die Gebührenpflicht auf öffentlichen Parkplätzen gilt grundsätzlich von Montag bis Sonntag:

- a. in den Zonen 1 und 2 24 Stunden;
- b. in der Zone 3 7 bis 19 Uhr.

² Die für die Signalisation zuständige Behörde kann Ausnahmen vorsehen.

Art. 8 *Ausnahmen*

¹ Beim Parkieren mit Parkkarte für gehbehinderte Personen werden keine Gebühren erhoben.

² Die für die Signalisation zuständige Behörde kann insbesondere in der Zone 3 Blaue Zonen und weiss markierte Parkfelder mit Parkscheibenpflicht vorsehen, soweit es die Frequenz der Parkflächen zulässt.

Art. 9 *Delegation an den Stadtrat*

Der Stadtrat kann die Parkgebühren nach Art. 6 für einzelne Parkflächen, die schwach frequentiert werden, um 50 Rappen pro Stunde herabsetzen, bei stark frequentierten um 50 Rappen pro Stunde heraufsetzen.

Art. 10 *Parkgebühr für Gesellschaftswagen*

Die Parkgebühren für Parkfelder für Gesellschaftswagen betragen:

- a. Löwenplatz und Kasernenplatz pro Stunde Fr. 10.–;
- b. Inseli 1. Stunde Fr. 10.–;
- ab 2. Stunde (pro Stunde) Fr. 5.–;
- Tagespauschale (24 Stunden) Fr. 50.–;

Anträge, die die Voraussetzungen für ein konstruktives Referendum erfüllen (konstruktive Gegenvorschläge)

- c. Alpenquai, Landenberg, Brüelmoos pro Stunde Fr. 3.–;
Tagespauschale (24 Stunden)
Fr. 30.–.

Art. 11 *Art der Erhebung*

Die Parkgebühren für das zeitlich beschränkte Parkieren werden mit zentralen Parkuhren, Sammelparkuhren, Einzelparkuhren oder zusätzlich einem digitalen Bezahlssystem erhoben.

Art. 12 *Verwendung der Parkgebühren*

¹ Die Einnahmen aus den Parkgebühren werden verwendet für:

- a. Unterhalt und Betrieb der öffentlich benutzbaren Parkflächen für Motorfahrzeuge und Fahrräder;
- b. Aufwendungen für die Kontrolle des Parkierens, für die Anschaffung, die Installation und den Unterhalt der dafür notwendigen Einrichtungen sowie für das Ausscheiden und Kennzeichnen der entsprechenden Parkflächen.

² Der nach Belastung der Ausgaben für die Verwendungszwecke gemäss Abs. 1 verbleibende Restbetrag wird wie folgt verteilt:

- a. bis zu einem Betrag von Fr. 430'000.– als Einlage in die Spezialfinanzierung Parkraum;
- b. darüber hinaus bis zu einem Betrag von Fr. 250'000.– als Einlage in den Fonds zur Attraktivierung der Innenstadt als Marktplatz (ALI-Fonds);
- c. ein verbleibender Restbetrag wird zur Finanzierung des Gemeindebeitrags an den öffentlichen Verkehr verwendet.

Den Beträgen gemäss lit. a und b liegt der Landesindex der Konsumentenpreise zugrunde: Stand 1. Januar 2020 (Basis Dezember 2015 = 100 Punkte). Erhöht sich dieser Index um mehr als 5 Punkte, so

Beschlüsse des Grossen Stadtrates von Luzern
vom 12. November 2020

kann der Stadtrat die Beträge ab 1. Januar des folgenden Jahres entsprechend der eingetretenen Teuerung anpassen.

Art. 13 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Das Reglement über die Gebühren für das zeitlich beschränkte Parkieren vom 16. November 1995 wird aufgehoben.

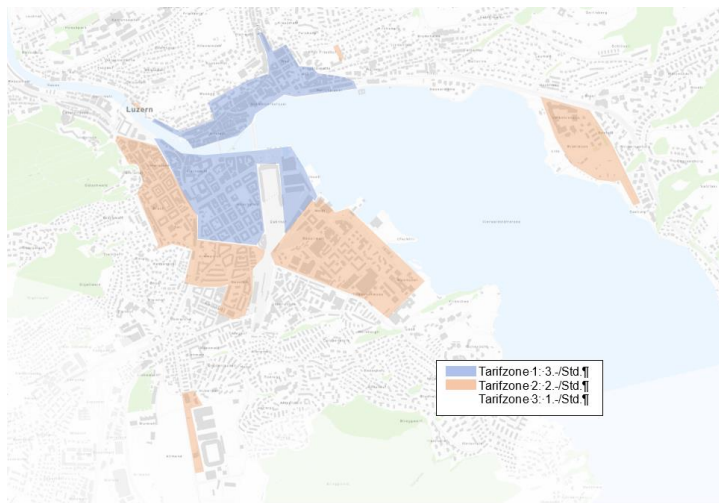
Art. 14 *Inkrafttreten*

¹ Das Reglement tritt am 1. ~~September 2021~~ ~~August 2020~~ in Kraft. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

² Das Reglement ist zu veröffentlichen.

Anhang

Plan über die Zoneneinteilung
(zu Art. 2–5)



Anträge, die die Voraussetzungen für ein konstruktives Referendum erfüllen (konstruktive Gegenvorschläge)

- V. 1. Das Reglement über die Parkraumbewirtschaftung beim Dauerparkieren auf öffentlichem Grund (Parkkartenreglement) vom 4. September 2014 wird wie folgt geändert:

Art. 3 *Parkierungsbewilligung*

¹⁻⁴ (bleiben unverändert)

⁵ Ausnahmbewilligungen für das Parkieren und den Güterumschlag in der Fussgängerzone Altstadt werden aufgrund der erlassenen Verkehrsanordnungen und der dazu vom Stadtrat erlassenen Ausführungsbestimmungen erteilt.

Art. 5 *Räumlicher Geltungsbereich*

¹ Die Parkkarten sind räumlich wie folgt gültig:

- a. (bleibt unverändert)
- b. zeitlich unlimitierte Parkkarten:
 - Parkkarte für die Einzelzone Z:
in der Parkkartenzone Z auf den weiss markierten Parkfeldern mit Parkscheibenpflicht;
 - Parkkarte für Einzelzonen A–U:
in der jeweiligen Zone auf den blau markierten Parkfeldern sowie zusätzlich in der Parkkartenzone Z auf den weiss markierten Parkfeldern mit Parkscheibenpflicht;
 - Parkkarte für Handwerks- und Serviceleute:
auf allen Parkplätzen auf öffentlichem Grund.

² (bleibt unverändert)

- V. 1. Das Reglement über die Parkraumbewirtschaftung beim Dauerparkieren auf öffentlichem Grund (Parkkartenreglement) vom 4. September 2014 wird wie folgt geändert:

Art. 3 *Parkierungsbewilligung*

¹⁻⁴ (bleiben unverändert)

⁵ Ausnahmbewilligungen für das Parkieren und den Güterumschlag in der Fussgängerzone Altstadt werden aufgrund der erlassenen Verkehrsanordnungen und der dazu vom Stadtrat erlassenen Ausführungsbestimmungen erteilt.

Art. 5 *Räumlicher Geltungsbereich*

¹ Die Parkkarten sind räumlich wie folgt gültig:

- a. (bleibt unverändert)
- b. zeitlich unlimitierte Parkkarten:
 - Parkkarte für die Einzelzone Z:
in der Parkkartenzone Z auf den weiss markierten Parkfeldern mit Parkscheibenpflicht;
 - Parkkarte für Einzelzonen A–U:
in der jeweiligen Zone auf den blau markierten Parkfeldern sowie zusätzlich in der Parkkartenzone Z auf den weiss markierten Parkfeldern mit Parkscheibenpflicht;
 - Parkkarte für Handwerks- und Serviceleute:
auf allen Parkplätzen auf öffentlichem Grund.

² (bleibt unverändert)

Art. 8 *Parkkarten ohne Bezugsbedingungen*

Mit Ausnahme der Hotelgast-Parkkarten können zeitlich limitierte Parkkarten ~~sowie Parkkarten für die Einzelzone Z~~ ohne Nachweis einer bestimmten Berechtigung bezogen werden.

Art. 9 *Parkkarten mit Bezugsbedingungen*

¹ (bleibt unverändert)

² Parkkarten für die Einzelzone Z werden ausschliesslich für Anwohnerinnen und Anwohner, für Geschäftsbetriebe, deren Angestellte sowie für andere gleichermassen Berechtigte ausgestellt. ~~Anwohnerinnen und Anwohner können Parkkarten für die Einzelzonen A–U sowie die Einzelzone Z mit Berechtigungsnachweis nur beziehen, wenn ihnen in der Liegenschaft, in der sie wohnen, kein privater Parkplatz zur Verfügung steht.~~

³ Anwohnerinnen und Anwohner können Parkkarten für die Einzelzonen A–Z nur beziehen, wenn ihnen in der Liegenschaft, in der sie wohnen, kein privater Parkplatz zur Verfügung steht. Angestellte können Parkkarten für die Einzelzone Z nur beziehen, wenn ihnen in der Liegenschaft, in der sie arbeiten, kein privater Parkplatz zur Verfügung steht.

^{4–6} (Die bisherigen Abs. 2–4 bleiben unverändert und werden zu den Abs. 4–6 ~~3–5~~.)

Art. 8 *Parkkarten ohne Bezugsbedingungen*

Mit Ausnahme der Hotelgast-Parkkarten können zeitlich limitierte Parkkarten sowie Parkkarten für die Einzelzone Z ohne Nachweis einer bestimmten Berechtigung bezogen werden.

Art. 9 *Parkkarten mit Bezugsbedingungen*

¹ (bleibt unverändert)

² Anwohnerinnen und Anwohner können Parkkarten für die Einzelzonen A–U sowie die Einzelzone Z mit Berechtigungsnachweis nur beziehen, wenn ihnen in der Liegenschaft, in der sie wohnen, kein privater Parkplatz zur Verfügung steht.

^{3–5} (Die bisherigen Abs. 2–4 bleiben unverändert und werden zu den Abs. 3–5.)

Art. 10 Gebühr

¹ Es werden folgende Gebühren erhoben:

(lit. a bleibt unverändert)

b. zeitlich unlimitierte Parkkarten			
Parkkarte	Bedingungen	Geltungsdauer	Gebühr
▪ Parkkarte für Angestellte die Einzelzone Z	mit Berechtigungs-nachweis ohne	1 Monat	Fr. 105.– Fr. 80.–
		1 Jahr	Fr. 1'050.– Fr. 800.–
▪ Parkkarte für Einzelzonen A–Z U (inkl. Zone Z)	mit Berechtigungs-nachweis	1 Monat	Fr. 80.– Fr. 60.–
		1 Jahr	Fr. 800.– Fr. 600.–
▪ Parkkarte für Handwerks- und Serviceleute	(bleibt unverändert)		
c. Ausnahmewilligung Parkierung Fussgängerzone Altstadt			
Ausnahme	Bedingungen	Geltungsdauer	Gebühr
Einzelausnahmewilligung für Handwerks- und Serviceleute	mit Berechtigungs-nachweis	während Leistungser-bringung	Fr. 35.–
Einzelausnahmewilligung für Veranstalterinnen und Veranstalter	mit Berechtigungs-nachweis	Veranstaltungs-dauer inkl. Auf- und Abbau	Fr. 35.–

Art. 10 Gebühr

¹ Es werden folgende Gebühren erhoben:

(lit. a bleibt unverändert)

b. zeitlich unlimitierte Parkkarten			
Parkkarte	Bedingungen	Geltungsdauer	Gebühr
▪ Parkkarte für die Einzelzone Z	ohne	1 Monat	Fr. 80.–
		1 Jahr	Fr. 800.–
▪ Parkkarte für Einzelzonen A–U (inkl. Zone Z)	mit Berechtigungs-nachweis	1 Monat	Fr. 60.–
		1 Jahr	Fr. 600.–
▪ Parkkarte für Handwerks- und Serviceleute	(bleibt unverändert)		
c. Ausnahmewilligung Parkierung Fussgängerzone Altstadt			
Ausnahme	Bedingungen	Geltungsdauer	Gebühr
Einzelausnahmewilligung für Handwerks- und Serviceleute	mit Berechtigungs-nachweis	während Leistungser-bringung	Fr. 35.–
Einzelausnahmewilligung für Veranstalterinnen und Veranstalter	mit Berechtigungs-nachweis	Veranstaltungs-dauer inkl. Auf- und Abbau	Fr. 35.–

Beschlüsse des Grossen Stadtrates von Luzern
vom 12. November 2020

² Den Gebühren liegt der Landesindex der Konsumentenpreise zugrunde: Stand 1. Januar 2015: 98,2 Punkte (Basis Dezember 2010 = 100 Punkte). Erhöht sich dieser Index um mehr als 5 Punkte, so kann der Stadtrat die Gebühren ab 1. Januar des folgenden Jahres entsprechend der eingetretenen Teuerung anpassen. Der Stadtrat kann die Gebühren nach Art. 10 Abs. 1 in eigener Kompetenz um bis zu 50 % erhöhen.

Art. 11 Parkkartenbezug

¹⁻² (bleiben unverändert)

³ Der Nachweis des nicht zur Verfügung stehenden privaten Parkplatzes gemäss Art. 9 Abs. 3 wird mittels Formular erbracht. Darin bestätigt die Grundeigentümer- oder Vermieterschaft, dass keine privaten Parkplätze für die Bewohnerinnen und Bewohner zur Verfügung stehen und sämtliche privaten Parkplätze für Bewohnerinnen und Bewohner rechtmässig belegt sind. Die gleiche Pflicht trifft die Geschäftsbetriebe.

⁴ (Der bisherige Abs. 3 bleibt unverändert und wird zu Abs. 4.)

2. Diese Änderung tritt am 1. ~~August 2020~~ **September 2021** in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Anträge, die die Voraussetzungen für ein konstruktives Referendum erfüllen (konstruktive Gegenvorschläge)

² Den Gebühren liegt der Landesindex der Konsumentenpreise zugrunde: Stand 1. Januar 2015: 98,2 Punkte (Basis Dezember 2010 = 100 Punkte). Erhöht sich dieser Index um mehr als 5 Punkte, so kann der Stadtrat die Gebühren ab 1. Januar des folgenden Jahres entsprechend der eingetretenen Teuerung anpassen.

Art. 11 Parkkartenbezug

¹⁻² (bleiben unverändert)

³ Der Nachweis des nicht zur Verfügung stehenden privaten Parkplatzes gemäss Art. 9 Abs. 2 wird mittels Formular erbracht. Darin bestätigt die Grundeigentümer- oder Vermieterschaft, dass keine privaten Parkplätze für die Bewohnerinnen und Bewohner zur Verfügung stehen und sämtliche privaten Parkplätze für Bewohnerinnen und Bewohner rechtmässig belegt sind.

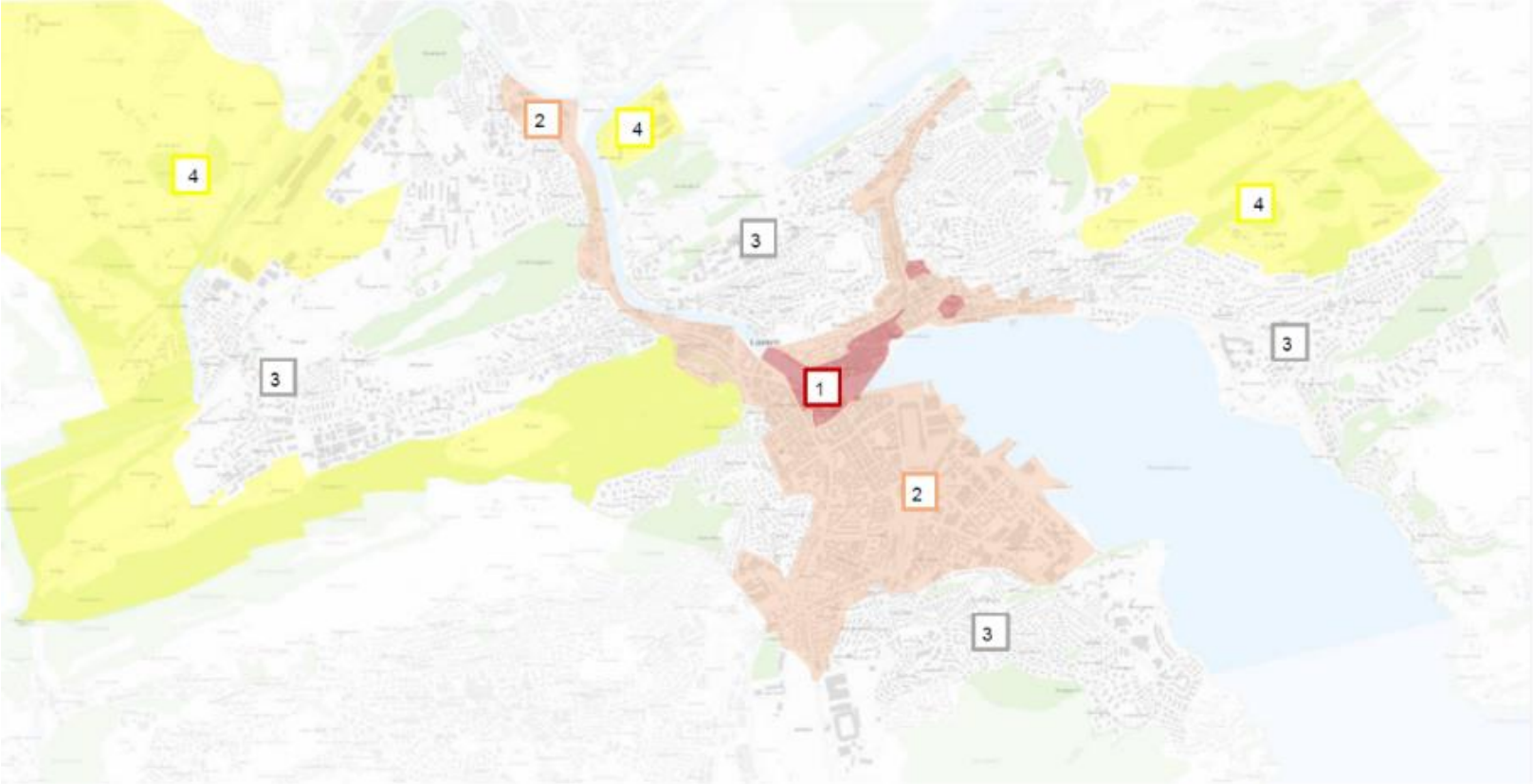
⁴ (Der bisherige Abs. 3 bleibt unverändert und wird zu Abs. 4.)

2. Diese Änderung tritt am 1. **September 2021** in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Plan zum Parkplatzreglement

Anhang

Plan über die Zoneneinteilung
(zu Art. 11)



Plan zum Parkkartenreglement

Anhang

Plan über die Zoneneinteilung

(zu Art. 2–5)

